

Berichtigung der Promotionsordnung des Fachbereichs Mathematik

§ 13 der Promotionsordnung des Fachbereichs Mathematik wird wie folgt berichtigt:

§ 13 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Innerhalb eines Jahres nach der bestandenen Disputation hat die Doktorandin oder der Doktorand die Dissertation der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Hierzu hat sie oder er dem Bibliotheks- und Informationssystem der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg unentgeltlich zur Verfügung zu stellen:

- a) 60 Exemplare der Dissertation in den Geistes- und den Gesellschaftswissenschaften, 40 Exemplare in den natur- und den Ingenieurwissenschaften jeweils in Buch- oder Fotodruck zum Zweck der Verbreitung oder
- b) 3 Exemplare der Dissertation, wenn die Veröffentlichung der gesamten Dissertation oder ihrer wesentlichen Teile in einer Zeitschrift erfolgt, oder
- c) 3 Exemplare, wenn ein gewerblicher Verlag die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird, oder
- d) 3 Exemplare und ein Mikrofiche sowie 50 Mikrofiche-Kopien in den Geistes- und Gesellschaftswissenschaften und 40 Mikrofiche-Kopien in den Natur- und Ingenieurwissenschaften, oder
- e) 6 Exemplare auf alterungsbeständigen holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sowie eine elektronische Version, deren Datenformat und Datenträger mit der Hochschulbibliothek abzustimmen sind und
- f) zwei Kurzzusammenfassungen in deutscher und englischer Sprache von je maximal 1000 Zeichen, die von der Erstreferentin oder dem Erstreferenten genehmigt wurden, sowie eine eidesstattliche Erklärung über die inhaltliche und formale Übereinstimmung von gedruckter und elektronischer Fassung.

Im Falle von Satz 2 Buchstabe e) überträgt die Doktorandin oder der Doktorand der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg das einmalige Nutzungsrecht zur elektronischen Veröffentlichung der Dissertation. Die Doktorandin oder der Doktorand überträgt der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg darüber hinaus das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliotheken weitere Kopien der Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen. Die Urheberrechte der Autorin oder des Autors bleiben hiervon unberührt.

(2) Die Ablieferungsstücke sind mit einem Titelblatt zu versehen, dessen Vorder- und Rückseite nach dem Muster der Anlage 1 zu gestalten ist. Am Schluss der Dissertation ist ein kurzer, den wissenschaftlichen Bildungsgang der Doktorandin oder des Doktoranden darstellender Lebenslauf anzufügen, der auch Angaben über Geburtstag und -ort, Staatsangehörigkeit und Dauer des Studiums an den einzelnen Hochschulen nach der Reihenfolge ihres Besuchs enthalten muss.

(3) Die endgültige Druckvorlage ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses

einzureichen. Sie oder er erteilt die Druckgenehmigung bei Vorliegen der Voraussetzungen von Absatz 2 für die Veröffentlichung als Dissertation, nachdem vom Promotionsausschuss beschlossene Auflagen gemäß § 10 Abs. 2 erfüllt wurden. Weitere Abweichungen von der Dissertation können im Einvernehmen zwischen dem Promotionsausschuss und der Doktorandin oder dem Doktoranden vereinbart werden.

(4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann in besonderen Fällen die Frist für die Ablieferung der Druckexemplare verlängern. Die Doktorandin oder der Doktorand muss hierzu rechtzeitig einen begründeten Antrag stellen.

Amtliche Mitteilungen der Carl von Ossietzky
Universität Oldenburg 4/2002, S. 200